

G2 Umbau vorhandener Hochwaldbestände in niederwaldartige Bestände mit Begrenzung der Höhenentwicklung
 Ist eine Überspannung der Endwuchshöhe (hier: 35 m) durch den Schutzstreifen der geplanten Anschlussleitung genehmigter Hochwaldbestände aus technisch-wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll, erfolgt aus Sicherheitsgründen eine Höhenbeschränkung für die Gehölzbeständen Flächen. Um die Funktionen des Gehölzbestandes für Naturhaushalt und Landschaftsbild zumindest eingeschränkt zu erhalten, wird der Hochwaldbestand in Niederwald umgebaut. Dazu erfolgt die Entnahme der Baumarten I. Wuchsklasse ab der kritischen Höhe und Einsatz der erntunfähigen Gehölze durch Baumarten der II. Wuchsklasse und hohem Aussichtsvermögen bei Rückschnittmaßnahmen.

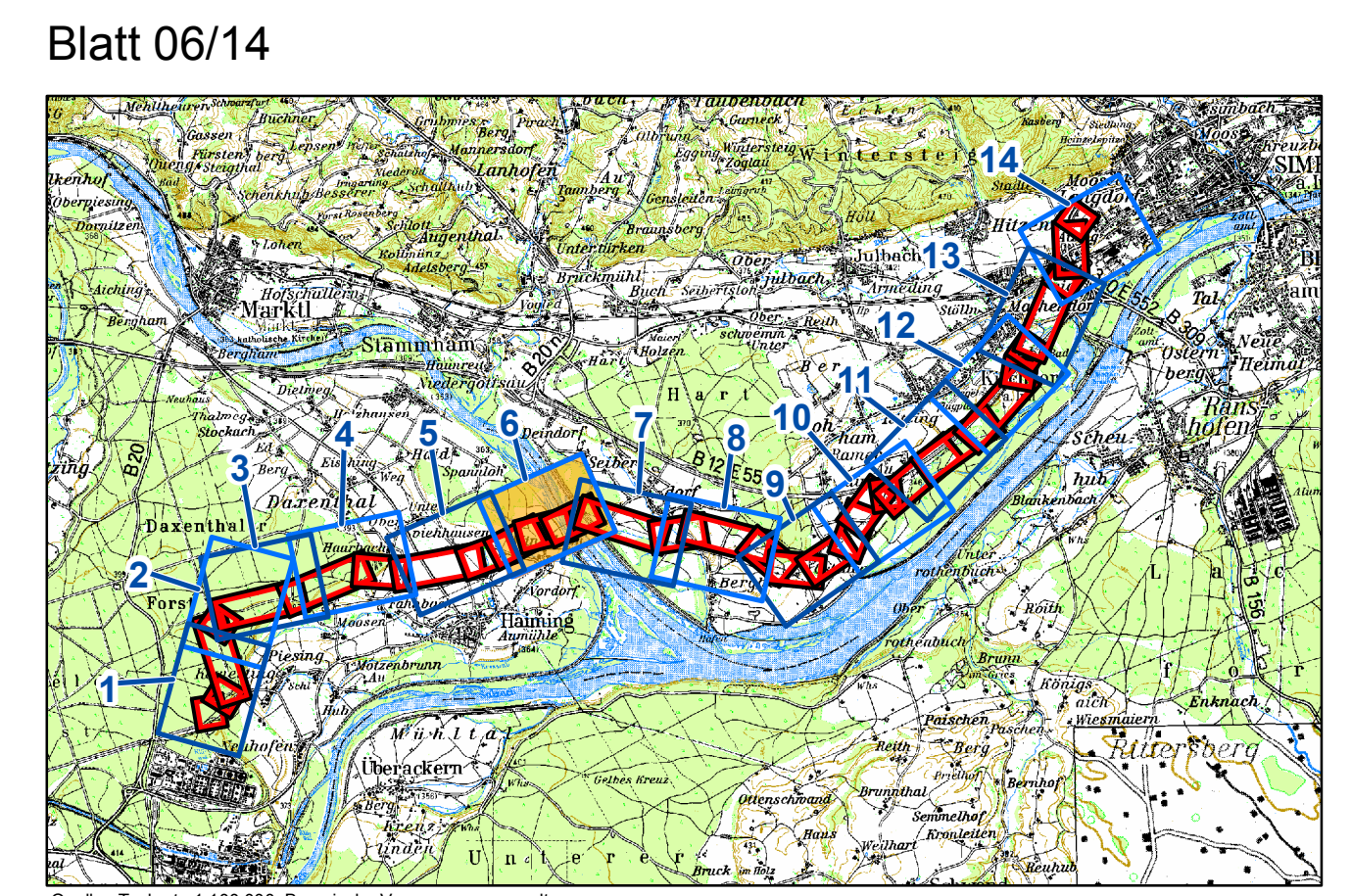
S1 Schutz zu erhaltender Biotopstrukturen
 Vor Beginn der Baumaßnahmen werden in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung die zu erhaltenden Biotopstrukturen markiert und durch die Errichtung einer geeigneten Abgrenzung für die Dauer der Baumaßnahmen vor unabsichtlichen Beeinträchtigungen (mechanische Beschädigung, Abgrabung, Aufschüttung, Lagern von Baumaterialien usw.) geschützt.
 Die betreffenden Bereiche sind im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen dargestellt. Bei Bedarf werden weitergehende Schutzmaßnahmen getroffen.

S2 Schutzmaßnahmen für Fließgewässer / Stillgewässer
 M20, M23, M28
 Die zu den Baumaßnahmen benachbarten Gewässerstrukturen (hier: Gemeindeländl. Binnentwässerungsgraben (Ost-Seite des Inns), Begleitgraben) werden in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung, während der Bauzeit im gesamten Arbeitsbereich vor Beeinträchtigungen durch Inanspruchnahme oder Eintrag von Bau- und Bodenmaterial durch geeignete Schutzvorkehrungen geschützt.

S3 Schutz störungsempfindlicher Tierarten
 Neubau: M22, M23, M33, M34, M41-M45, M46
 Abbau: B67-M69, M70, M82-M84, M94-M99, B86-M1
 Zum Schutz besonders störungsempfindlicher Tierarten erfolgt bei Benachbarung entsprechender Habitat zu geplanten Maststandorten eine Beschränkung der Bauzeit auf die weniger relevanten Jahreszeiten (keine Baulärmtätigkeit zwischen 1. März – 30. September).

S4 Kollisionsschutz für die Avifauna
 Spannweiten: 13-14 (teilweise), 14-15 (teilweise), 20-21, 21-22, 22-23, 23-24, 24-25, 25-26, 26-27, 27-28, 28-29, 29-30 (teilweise)
 Zur Reduzierung der Kollisionsgefahr für die Avifauna erfolgt in oben genannten Bereichen eine Kennzeichnung des Erdseils (der Erdseile) mit geeigneten Vogelmarkern. Im Bereich der Inanspruchnahme werden die 380kV-Systeme, die mitgeführten 110 kV-Systeme, sowie die zusätzlich hier verlaufende 20 kV-Leitung mittels parallel Einreihenmassenänderung über den Inn geführt. Die technische Ausgestaltung erfolgt dergestalt, dass nur eine Leitersleibene entsteht und die Leitersleibe der verschiedenen Spannungsebenen das gleiche Durchhangverhalten aufweisen. Zur Minimierung der horizontal überspannten Flächen kommen Separatoren zum Einsatz, die eine engere Leitersleibung ermöglichen.

S5 Vermeidung von Stromschlagopfern durch die Verwendung von Vogelabweisern
 Neubau: Mast 2 – Mast 38 Mast 41 – Mast 46 Mast 49 – Mast 51
 Alle Masten werden konstruktiv so ausgeführt, dass eine Stromschlaggefahr für die Avifauna durch die Überbrückung stromführender Leitersleibe und Mastgestänge ausgeschlossen werden kann. Um eine theoretische Stromschlaggefahr durch den Kontakt ansitzender Großvögel zu vermeiden, werden die Traversenenden mit Büschelabweisern ausgestattet. Dadurch wird ein Ansetzen effektiv unterbunden und Stromschlagopfer damit vermieden. Die Montage der Büschelabweiser erfolgt an allen Traversenenden der Masten, die sich in Bereichen mit höchster, sehr hoher und hoher avifaunistischer Bedeutung befinden.



Quelle: Topkarte 1:100.000, Bayerische Vermessungsverwaltung

EP 00 = Blattschnittnummer Maßstab 1:2.000 Eger & Partner	EP 1 = TP 1-4	EP 8 = TP 13-16
TP 00-01 = Beinhaltende Blattschnittnummern der technischen Planung Maßstab 1:2.000 (vollständig und/oder angeschnitten) in den Blattansichten von Eger & Partner	EP 2 = TP 3-7	EP 9 = TP 15-20
	EP 3 = TP 4-7	EP 10 = TP 19-23
	EP 4 = TP 6-8	EP 11 = TP 21-24
	EP 5 = TP 7-10	EP 12 = TP 23-27
	EP 6 = TP 9-13	EP 13 = TP 24-29
	EP 7 = TP 11-15	EP 14 = TP 27-30

Unterlage Nr. 13.2.3

**380-KV-Anschlussleitung
KW Haiming - UW Simbach**

**Landschaftspflegerischer
Begleitplan**

**- Lageplan der
landschaftspflegerischen
Massnahmen -**

1:2.000 Blatt 6 / 14

Vorbereitender: **OMV** OMV Kraftwerk Haiming GmbH Haiminger Straße 1 D-84489 Burghausen

Generalplaner: **FICHTNER GMBH & Co. KG** Sarweystraße 3, 70191 Stuttgart

Planfeststellungsunterlage

Aufgestellt: Burghausen, 01.06.2012

Firma: **EGER & PARTNER** Austraße 35 86153 Augsburg

Maßstab: 1:2000 Einheit: Meter

Datum	Name
14.05.2012	Klöber
14.05.2012	Dinger

Dienststelle/Unterschrift: _____
 Planfeststellungsbehörde